



Oktober 2021 | Nr. 23  
www.sanspapiersbern.ch

das bulletin

# BERNER BERATUNGSSTELLE FÜR SANS-PAPIERS

## INHALT:

Hintergrund:  
Das Recht auf Ehe und  
Familienleben für alle  
**Seite 2**

Aus der Beratung:  
Vier Paare erzählen ihre  
Geschichte  
**Seite 4**

Nachrufe:  
Marianne Morgenthaler  
und Heiner Busch  
**Seite 7**

Kurzmeldungen  
**Seite 8**

## EDITORIAL

Am Sonntag, 26. September 2021 sagten die Stimmberechtigten in der Schweiz Ja zur **«Ehe für alle»**. Diese Gesetzesänderung ist ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung von homo- und bisexuellen Paaren in der Schweiz. Das **Recht auf Ehe und Familie** (Art. 14 BV) gilt grundsätzlich auch unabhängig vom Aufenthaltsstatus und ist bei uns in der Beratung regelmässig ein Thema. Viele Sans-Papiers leben und arbeiten hier seit mehreren Jahren. Sie haben hier ihren Lebensmittelpunkt, ihre Freundinnen und Freunde, ihre Lieblingsplätze und ihr Dach über dem Kopf. Dass sich einige auch hier verlieben, erstaunt daher nicht. Und natürlich stellt sich dann meist die Frage: Können wir heiraten und offiziell zusammenleben? Was sind die Voraussetzungen dafür? Auf Seite 2 gibt unsere Co-Präsidentin Alexandra Büchler einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und über die wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre in diesem Bereich. Ab Seite 4 finden Sie vier Portraits von Paaren, die wir beim Verfahren um Kurzaufenthalt zwecks Eheschliessung bis zum Abschluss unterstützt haben. Wir freuen uns sehr, dass alle vier Paare nun glücklich und erleichtert zusammen ihre Zukunft gestalten dürfen.

Neben Anfragen rund um die Eheschliessung sind wir aktuell immer noch stark mit Themen rund um **Covid-19** beschäftigt. Einerseits melden sich immer noch Ratsuchende, die aufgrund der Corona-Pandemie ihre Arbeitsstelle verloren haben und Mühe haben, eine neue Stelle zu finden. Hier leisten wir weiterhin Überbrückungshilfe so gut wir können. Andererseits unterstützen wir Sans-Papiers beim **Zugang zur Impfung** und klären Fragen rund um das Zertifikat für Sans-Papiers. Weitere häufige Themen in der Beratung sind die Gesundheitsversorgung allgemein, Geburtsregistrierungen und Vaterschafts-erkenntnisse, Einschulungen, Bildung und natürlich immer wieder die Regelung des Aufenthaltes. Und damit uns definitiv nicht langweilig wird: Auf Anfang 2022 brauchen wir neue Büroräumlichkeiten und nehmen Hinweise gerne entgegen. Nun wünschen wir Ihnen eine anregende und informative Lektüre!

Karin Jenni

Solidaritätslauf für Sans-Papiers 2021





## DAS RECHT AUF EHE UND FAMILIENLEBEN FÜR ALLE

**Das Recht auf Ehe und das Recht auf Familienleben gelten auch für Sans-Papiers. Auf dem Weg zur Einforderung dieser Rechte müssen sie aber etliche Hürden überwinden – und nicht immer ist eine Eheschliessung oder ein Familiennachzug möglich.**

Alexandra Büchler

### Gleiches Recht für alle

Das Recht auf Ehe (Art. 14 BV, Art. 12 EMRK) steht unabhängig vom ausländerrechtlichen Status allen Menschen zu. Gleiches gilt auch für die im Partnerschaftsgesetz geregelte Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Paare, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Aufgrund der Annahme der Vorlage «Ehe für alle» im Rahmen der Volksabstimmung vom 26. September 2021, welche die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare öffnet, wird diese in Zukunft jedoch nur noch von geringer Bedeutung sein, da keine neuen, eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden können. (Im Folgenden wird jeweils vom Recht auf Ehe resp. der Eheschliessung gesprochen, wobei die heute noch bestehende Möglichkeit, eine Partnerschaft eintragen zu lassen, jeweils mitgemeint ist.) Verschiedene Bestimmungen statuieren zudem ein Recht auf eheliches Zusammenleben resp. ein Recht auf Familienleben (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK). Sans-Papiers haben folglich nicht nur das Recht zu heiraten, sie haben vielmehr auch ein Recht darauf, mit ihren Familien zusammenzuleben. Dafür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ob diese im Einzelfall gegeben sind, wird in zwei parallelen Verfahren überprüft: Einerseits muss ein Ehevorbereitungsverfahren beim zuständigen Zivilstandsamt durchlaufen werden; andererseits ist bei der zuständigen Migrationsbehörde ein Gesuch um eine Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung einzureichen. In beiden Verfahren können Sans-Papiers auf gewisse Hürden stossen, auf die nachfolgend etwas detaillierter eingegangen wird.

### Der Verdacht auf Scheinehe und die Lex Brunner

Da Sans-Papiers nach einer Eheschliessung mit einer in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Person und einem anschliessenden Familiennachzug eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, stehen sie immer wieder unter Verdacht, nur aus Aufenthaltsgründen zu heiraten, ohne



das eine tatsächlich gelebte Beziehung bestehe. Seit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes im Jahr 2008 (heute: Ausländer- und Integrationsgesetz) gehen die Behörden deshalb rigoros gegen sog. Scheinehen vor. So räumt bspw. Art. 97a ZGB den Zivilstandsbehörden die Möglichkeit ein, auf Gesuche um Durchführung eines Vorbereitungsverfahrens nicht einzutreten, wenn eine oder einer der Verlobten offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von ausländischen Personen umgehen will.

Die Einführung der sog. Lex Brunner am 1. Januar 2011, die auf die parlamentarische Initiative «Scheinehen unterbinden» des ehemaligen SVP-Nationalrats Toni Brunner zurückgeht, führte zu weiteren Verschärfungen. Seither wird verlangt, dass ausländische Personen bereits während des Vorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen (vgl. Art. 98 Abs. 4 ZGB). Ist eine Person dazu nicht in der Lage, teilen die Zivilstandsbehörden ihre Identität der zuständigen Behörde mit, was das Risiko einer Wegweisung nach sich zieht (vgl. u.a. Art. 99 Abs. 4 ZGB). Damit greift die Lex Brunner sowohl in das Recht auf Ehe als auch in das Recht auf eheliches Zusammenleben und den Schutz des Familienlebens ein.

Der Bundesrat stufte die neuen Regelungen dennoch als verfassungs- und EMRK-konform ein. Er betonte aber, dass im Einzelfall darauf zu achten sei, dass keine unüberwindbaren Hindernisse für das Eingehen einer Ehe eingeführt werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stufte eine analoge britische Regelung

als Verletzung von Art. 12 EMRK ein, da diese faktisch zu einem Heiratsverbot für Sans-Papiers führte (vgl. EGMR, O'Donoghue et al. gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 14. Dezember 2010). Die Behörden überprüften nämlich lediglich noch das Vorhandensein einer Aufenthaltsbewilligung, jedoch nicht, ob eine effektive Beziehung und ein aufrichtiger Heiratswille vorhanden waren. Im November 2011 anerkannte auch das Bundesgericht, dass die Lex Brunner gegen das Recht auf Ehe verstossen könne (BGE 137 I 351). Um dies zu verhindern, seien die Migrationsbehörden gehalten, einen provisorischen Aufenthaltstitel im Hinblick auf eine Eheschliessung auszustellen, wenn keine Hinweise auf einen Rechtsmissbrauch vorliegen und klar sei, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung nach der Eheschliessung gegeben sind.

## HINTERGRUND



als Verletzung von Art. 12 EMRK ein, da diese faktisch zu einem Heiratsverbot für Sans-Papiers führte (vgl. EGMR, O'Donoghue et al. gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 14. Dezember 2010). Die Behörden überprüften nämlich lediglich noch das Vorhandensein einer Aufenthaltsbewilligung, jedoch nicht, ob eine effektive Beziehung und ein aufrichtiger Heiratswille vorhanden waren. Im November 2011 anerkannte auch das Bundesgericht, dass die Lex Brunner gegen das Recht auf Ehe verstossen könne (BGE 137 I 351). Um dies zu verhindern, seien die Migrationsbehörden gehalten, einen provisorischen Aufenthaltstitel im Hinblick auf eine Eheschliessung auszustellen, wenn keine Hinweise auf einen Rechtsmissbrauch vorliegen und klar sei, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung nach der Eheschliessung gegeben sind.

### Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung: Die rechtlichen Voraussetzungen

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts führte zur Einführung der sog. Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung. Dabei handelt es sich um eine befristete Aufenthaltsbewilligung, welche die zuständige Migrationsbehörde einer Person zur Vorbereitung der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer oder einer Person mit Anwesenheitsrecht in der Schweiz gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 VZAE erteilen kann. Damit eine solche Bewilligung ausgestellt werden kann, müssen u.a. die Voraussetzungen für einen späteren Familiennachzug oder für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft (Familienasyl, Art. 51 AsylG) erfüllt sein. Ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn die in der Schweiz bereits aufenthaltsberechtigte Person über die originäre Flüchtlingseigenschaft verfügt, die einzubeziehende Person keine Ausschlussgründe erfüllt und beide Personen über die gleiche Staatsangehörigkeit verfügen, spricht keine Möglichkeit besteht, das Familienleben anderorts zu leben (vgl. BVGer, Urteil D-3175/2016 vom 17. August 2017).

In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Regelung des Aufenthalts nach den Bestimmungen betreffend den Familiennachzug. Je nach Aufenthaltsrecht der in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Person kommen dabei die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Art. 42 ff., Art. 85 Abs. 7 AIG) oder des Freizügigkeitsabkommens (Art. 3, 5 FZA Anhang I) zur Anwendung. Ausländischen Ehegatten von Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bspw. wird nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn sie mit

diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind, keine Ergänzungsleistungen beziehen oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnten und sie sich in einer am Wohnort gesprochene Landessprache verständigen können.

Sind alle Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt, wird in der Regel eine Bewilligung für eine Dauer von 3–6 Monaten ausgestellt. Während dieser Zeit kann das Paar heiraten. Nach erfolgter Eheschliessung ist bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Familiennachzug resp. Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft zu stellen. Erst wenn dieses bewilligt wird, erhält die in der Schweiz bisher nicht aufenthaltsberechtigte Person eine Aufenthaltserlaubnis.

### Vorbereitungsverfahren beim Zivilstandsamt: Dokumentenbeschaffung als Hindernis

Abgesehen vom Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts müssen im Verfahren vor dem Zivilstandsamt weitere Dokumente, wie bspw. eine Zivilstandsbescheinigung, ein Pass und eine Geburtsurkunde eingereicht werden. Je nach Herkunftsland ist die Dokumentenbeschaffung mit hohen Hürden und Kosten verbunden, nimmt sehr viel Zeit in Anspruch oder ist gar unmöglich. Können die erforderlichen Dokumente nicht beschafft werden, besteht die Möglichkeit einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt (bei nicht streitigen Angaben) oder einer gerichtlichen Personenstandfeststellung. Ist auch diese nicht möglich, kann die Eheschliessung nicht stattfinden.

### Mögliche strafrechtliche Konsequenzen

Durch die Einreichung eines Gesuchs um eine Kurzaufenthaltsbewilligung von der Schweiz aus wird den Behörden der unregelmässige Aufenthalt der in der Schweiz bisher nicht aufenthaltsberechtigten Person bekannt. Aus diesem Grund kann diese auch nach der Eheschliessung noch wegen rechtswidrigen Aufenthalts und allenfalls wegen rechtswidriger Einreise bestraft werden (Art. 115 AIG). Auch der Ehegatte oder die Ehegattin kann bestraft werden, in seinem oder ihrem Fall wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 AIG).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass Sans-Papiers grundsätzlich zwar ein Recht auf Ehe und Familienleben haben, dass jedoch der Zugang zu diesen Rechten mit einigen Hürden verbunden ist und eine Eheschliessung oder der Familiennachzug nicht immer möglich ist.





## EIN LANGER UND STEINIGER WEG ZU RUHE UND GLÜCK



(KJ) Immer mehr Paare lernen sich online kennen. Auch bei Leila und Muafak fanden die ersten Begegnungen vor über sechs Jahren auf einem Onlineportal statt. Sie unterhielten sich stundenlang am Telefon und trotz der kilometerweiten räumlichen Distanz Algerien – Schweiz

kamen sie sich näher. 2016 und 2017 reiste Leila jeweils mit einem Schengen-Visum in die Schweiz, um ihre neue Liebe zu besuchen. Dazwischen kehrte sie nach Algerien zurück. Bei diesen Besuchen begann sich die respekt- und liebevolle Beziehung zu vertiefen und sie fassten den Entschluss, dass sie gemeinsam in die Zukunft gehen und ihre Liebe mit einer Heirat festigen möchten.

Bis es soweit war, hatte das Paar noch einiges durchzustehen. Bei einem ihrer Besuche in der Schweiz erlitt Leila eine Lungenembolie und Muafak pflegte sie liebevoll bis sie gesund war. Danach kehrte sie zurück in ihr Herkunftsland und aufgrund verschiedener Ereignisse dort entschloss sie sich, beim nächsten Besuch in der Schweiz bei ihrem Liebsten zu bleiben. Doch ihr Aufenthalt in der Schweiz liess sich nicht so rasch regeln und die Eheschliessung hatte einige Hürden zu nehmen. Da war zuerst die grosse Angst, dass es nicht klappen könnte, dass sie nach Algerien zurückkehren müsste, dass er wegen ihrer fehlenden Aufenthaltsbewilligung Probleme bekommen könnte.

Muafak war vor rund zehn Jahren aus Syrien in die Schweiz geflüchtet und wurde 2013 als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Aufgrund der wirtschaftlichen Unabhängigkeit erhielt er 2018 den B-Ausweis. Ende 2018 machte er sich selbständig. Solange Leila ohne geregelten Aufenthalt in Bern lebte, durfte sie keiner Arbeit nachgehen. Sie hielt sich aus Angst vor allem in der Wohnung auf und traute sich kaum vor die Tür. Sie lebte von ihrem Ersparnen aus Algerien, wo sie über 20 Jahre als Dentalassistentin gearbeitet hatte. Als ihr Vater im Sommer 2020 schwer an Covid-19 erkrankte, schickte sie den Rest ihres Ersparnen nach Algerien, um für die Behandlung ihres Vaters ein Sauerstoffgerät zu finanzieren. Ihr Vater verstarb trotzdem. Da Leila keine Aufenthaltsbewilligung besass, konnte sie nicht reisen und deshalb weder in den

letzten Stunden bei ihrem geliebten Vater sein, noch bei ihrer Familie nachdem er verstorben war. Noch im gleichen Jahr wagte sie dann den Schritt, ihren unregelmässigen Aufenthalt offenzulegen und das Paar stellte mit unserer Unterstützung ein Gesuch um Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung. Da Muafak inzwischen genügend Einkommen hatte, erfüllte er die Bedingungen für den Familiennachzug. Eine Hürde gab es jedoch noch zu überwinden: Leila hatte keinen algerischen Pass. Die algerischen Behörden weigerten sich, ihr einen Pass auszustellen, so lange sie keine Aufenthaltsbewilligung besass. Glücklicherweise war sie noch im Besitz einer ID und die algerische Botschaft bestätigte, dass sie den Pass ausstellen würden, sobald der B-Ausweis vorhanden sei. So konnte auch diese Hürde genommen werden und das Paar war überglücklich im Zivilstandsamt vor dem «Traualtar» zu stehen. Leider mitten in der Corona-Pandemie und ohne Gäste, aber dafür mit riesiger Erleichterung und einem breiten Strahlen im Gesicht. Nun endlich können sie in Ruhe und ohne Angst ihre Liebe geniessen und die Zukunft gemeinsam gestalten. Und Leila konnte endlich noch ihre Familie in Algerien besuchen und gemeinsam vor Ort um ihren geliebten Vater trauern.

## EINE RIESIGE ERLEICHTERUNG

(KJ) Natalia und Chrigu sind sich zum ersten Mal in den sozialen Medien begegnet – Instagram. Sie haben hin- und her geschattet und der Austausch wurde immer vertrauter, so dass sie sich im August 2019 zum ersten persönlichen, nicht-digitalen Date trafen. Es war eine Bergwanderung auf den Gemmipass. Für Natalia die erste richtige Wanderung überhaupt, obwohl sie schon lange im Land der Berge lebt. Es blieb nicht die letzte Wanderung. Fortan trafen sie sich fast jedes Wochenende, bestiegen weitere Berge und machten Ausflüge in der ganzen Schweiz. Bis Weihnachten 2019 unternahmen die beiden so viel, wie andere in zehn Jahren.

Natalia war 14 Jahre alt, als sie zum ersten Mal aus Brasilien in die Schweiz einreiste. Damals kam sie mit ihrer Mutter und besuchte in der Romandie die Schule. Als sie 18 Jahre alt wurde, bekam sie eine Ausreiseverfügung und musste die Schweiz verlassen. Die Zeit danach war sehr hart. Verschiedene Ereignisse führten dazu, dass sie wenige Jahre später erneut in die Schweiz einreiste und wiederum in der Romandie lebte, obwohl



## HEUTE LIEBEN WIR SCHNEE, BERGE UND FONDUE!

(KJ) Für Tania ist die Schweiz schon lange zur Heimat geworden. Bei Lucelis war es die Liebe, welche die Schweiz zu ihrer Heimat machte.

Tania reiste vor 18 Jahren aus Bolivien in die Schweiz ein. Die

ersten Jahre lebte und arbeitete sie ohne Aufenthaltsbewilligung in Bern. Sie reinigte Haus um Haus, pflegte ältere Personen und verkaufte Empanadas ans Ausgangspublikum. 2012 gelang es unserer Beratungsstelle, ihren Aufenthalt durch ein Härtefallgesuch zu regeln. Eine riesige Erleichterung. Wenige Jahre später lernte sie ihre heutige Partnerin Lucelis kennen. Wie Tania reiste sie schon als junge Frau nach Europa, um hier ein Einkommen für sich und die Familie im Herkunftsland Kolumbien zu finden. Sie fand Arbeit in Spanien und erhielt dort eine Aufenthaltsbewilligung. In den ersten Jahren ihrer Beziehung reiste Lucelis zwischen Spanien und der Schweiz hin und her, damit die beiden soviel Zeit wie möglich zusammen verbringen konnten. Ende 2017 beschlos-

sen die beiden, zusammen zu leben und ihre Liebe mit der Eintragung der Partnerschaft zu festigen. Sie eröffneten das Vorbereitungsverfahren beim Zivilstandsamt und organisierten die nötigen Dokumente. Leider dauerte dies länger als erhofft und Lucelis befand sich nicht mehr in der visumsfreien Zeit. Deshalb wandte sich das Paar an unsere Stelle. Wir stellten daraufhin bei der zuständigen Migrationsbehörde ein Gesuch um Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eintragung der Partnerschaft. Da Tania über genügend finanzielle Mittel und eine bedarfsgerechte Wohnung verfügte, beantwortete die Migrationsbehörde das Gesuch positiv und das Paar konnte schliesslich ihre Partnerschaft eintragen. Anschliessend wurde auch der Familiennachzug bewilligt.

Die beiden sind noch immer glücklich zusammen und sie freuen sich nach der Abstimmung «Ehe für alle» die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Beide sprechen fließend Deutsch und ihre Arbeit in der Pflege und in der Reinigung wird sehr geschätzt. Sie erfüllen inzwischen jedes Schweizerinnen-Klischee: Sie lieben Schnee, Schlitteln, die Berge, Fondue und Raclette und die vier Jahreszeiten.

sie keine Aufenthaltsbewilligung besass. Dennoch ist die Schweiz zu ihrer Heimat geworden. Zu Beginn des Lockdowns im März 2020 zog Natalia zu Chrigu nach Bern und sie verbrachten täglich 24 Stunden zusammen. Diesen «Lockdown-Härtetest für Beziehungen» bestanden sie mit Bravour. Beiden war klar, dass sie sich auch in Zukunft ein gemeinsames Leben wünschen. Als erstes meldete sich Chrigu bei der Beratungsstelle, um abzuklären, ob eine Eheschliessung mit einer Frau ohne Aufenthaltsbewilligung überhaupt möglich sei. Nachdem wir die Voraussetzungen erklärt hatten, wagte er es, Natalia einen Heiratsantrag



zu machen und bald darauf kamen sie gemeinsam zu uns an die Effingerstrasse. Für Natalia war es ein grosser Schritt, ihre Geschichte und ihren unregelmässigen Aufenthalt in einem Gespräch mit uns offenzulegen. Nachdem wir zum Schluss kamen, dass die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt waren, stellten wir das Gesuch um Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung bei der zuständigen Migrationsbehörde und plötzlich ging alles ganz schnell.

Das Paar hatte alle nötigen Dokumente in der richtigen Form bereit und die Migrationsbehörde arbeitete zügig, so dass sich das Paar bereits ein paar Wochen nach Einreichung des Gesuches in den Räumen des Zivilstandsamtes befand, sich das Ja-Wort gab und die Eheringe tauschte. Eine riesige Erleichterung für beide. Chrigu: «So gelöst und froh habe ich Natty vorher noch nie erlebt.»





## FEHLENDE DOKUMENTE

(KJ) Yordanos und Samiel kennen sich seit 2015. Beide sind aus Eritrea via Äthiopien in den Sudan geflüchtet, wo sie sich 2015 kennenlernten und ein paar Monate in der gleichen Wohnung lebten. Sie verliebten sich ineinander und noch im Sudan beschlossen sie, gemeinsam in die Zukunft zu gehen. Seither feiern sie jedes Jahr am 4. Mai ihren Verlobungstag.

Doch der Weg zu einem gemeinsamen Leben war noch weit und voller Hürden und Unsicherheiten. Die beschwerliche Reise vom Sudan in die Schweiz war unter den gegebenen Umständen nicht zusammen möglich. Auf dem Weg wurde beiden das Telefon gestohlen, so dass sie den Kontakt zueinander verloren. In der Schweiz angekommen, stellten sie unabhängig voneinander ein Asylgesuch. Yordanos wurde dem Kanton Bern zugeteilt und Samiel dem Kanton Zürich. Durch einen Freund fanden sie zu ihrem grossen Glück wieder zueinander. Sie besuchten sich so oft es möglich war und telefonierten täglich.

Yordanos wurde im Januar 2018 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und erhielt den B-Ausweis. Kurz danach versuchte das Paar zum ersten Mal zu heiraten. Zu diesem Zeitpunkt waren sie schon seit drei Jahren ein Paar. Da jedoch das Asylgesuch von Samiel im Januar 2018 abgelehnt worden war und auch seine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht im Oktober 2018 negativ beantwortet wurde, stellte das Zivilstandsamt das Ehevorbereitungsverfahren ein.

Aus Verzweiflung entschied sich Samiel aus der Schweiz auszureisen und in zwei anderen europäischen Ländern je ein Gesuch um Asyl zu stellen. Die Gesuche waren aufgrund der Dublin-Verordnung, wonach alleine die Schweiz für die Prüfung seines Gesuches zuständig ist, erfolglos. Schliesslich wurde er per Flug wieder in die Schweiz zurückgeschafft. Wieder vereint in der Schweiz, wandten sie sich an unsere Stelle, um nachzufragen, ob es nicht doch irgendeinen Weg gebe, zu heiraten und zusammen zu leben. Nachdem wir die Situation vertieft analysiert hatten, eröffnete das Paar Ende Dezember 2019



erneut ein Ehevorbereitungsverfahren beim Zivilstandsamt und wir reichten beim zuständigen Migrationsdienst ein Gesuch um Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung ein. Der Migrationsdienst hiess dieses Gesuch auf der Grundlage gut, dass Samiel mit vollzogener Ehe Anspruch auf den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seiner Ehefrau haben würde. Dennoch war es dem Paar noch nicht möglich zu heiraten, weil Samiel die weiteren vom Zivilstandsamt geforderten Dokumente nicht beschaffen konnte.

Schliesslich unterstützten wir das Paar bei einem Gesuch beim Staatssekretariat für Migration (SEM) um Einbezug von Samiel in die Flüchtlingseigenschaft seiner Partnerin aufgrund des langjährig bestehenden Konkubinats. Die Antwort des SEM war positiv und endlich konnte Yordanos ihr Recht auf Ehe und Familienleben verwirklichen und ihren Verlobten ehelichen. Weil er nun als Konkubinatspartner einer anerkannten Flüchtlingsfrau ebenfalls als Flüchtling anerkannt war, erhielt er den Reisepass für Flüchtlinge. Dieser Ausweis war als Dokument für die Eheschliessung beim Zivilstandsamt ausreichend und das Paar war überglücklich, endlich heiraten zu können.

## WIR NEHMEN ABSCHIED VON ZWEI MITSTREITER\*INNEN



### MARIANNE MORGENTHALER, 11. APRIL 1948 BIS 15. AUGUST 2021



Liebe Marianne

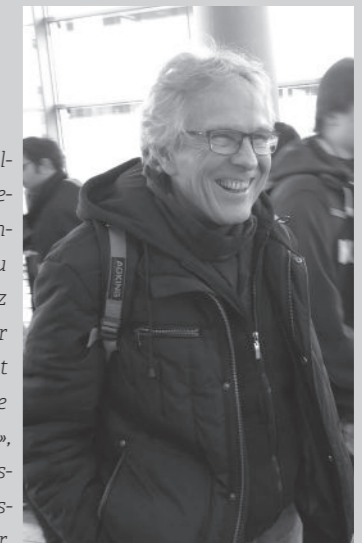
Ein Jahrzehnt Deines Lebens hast Du Dich mit vollem Einsatz im Vorstand der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers für die Rechte der Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung engagiert. Mit grossem Elan hast Du für unseren Verein und damit für die Rechte der Sans-Papiers Dein Netzwerk mobilisiert, Deine politischen Kontakte genutzt und Deine parlamentarische Erfahrung eingebracht. Auf gesamtschweizerischer Ebene hast Du Dich in der Plattform zu den Sans-Papiers mit viel Herzblut eingebracht, bei Parlamentarier\*innen lobbyiert und warst für die Plattform über Jahre administrativ und organisatorisch eine Stütze. Auch sportlich hast Du Dich für die Anliegen von Sans-Papiers stark gemacht und bist am Solidaritätslauf für Sans-Papiers Jahr für Jahr Runde um Runde mit Deinen Stöcken gelaufen und hast mit Deinen vielen Sponsor\*innen auch immer den Preis für die Person mit dem höchsten erlaufenen Betrag geholt. Ebenfalls war Verlass auf Dich, wenn es darum ging, hinzusitzen und Stunde um Stunde alle Kirchgemeinden durchzutelefonieren, und Spenden für die Beratungsstelle zu erfragen. Und Verlass auf Dich war auch, wenn wir nach der Vorstandssitzung noch zusammen in die Beiz gingen, um gemütlich etwas zu trinken. Wir tragen Dich weiter im Herzen. Dein Schaffen, Dein Engagement, Deine verlässliche, direkte und aufrichtige Art, bleibt bei uns präsent und auf immer in Erinnerung. Wir denken an Dich und vermissen Dich schmerzlich.

Karin Jenni für das Team und den Vorstand der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers

### HEINER BUSCH, 7. MÄRZ 1957 BIS 21. SEPTEMBER 2021

Lieber Heiner

Als unermüdlicher Kämpfer für Grund- und Menschenrechte warst Du unserer Beratungsstelle von Anfang an verbunden. Als Experte für Sicherheitspolitik und staatliche Repressionsmechanismen gegen Menschen ohne oder mit «dem falschen» Aufenthaltsstatus hast Du über unglaubliches Wissen verfügt und uns damit oft unterstützt. Noch im letzten Bulletin hast Du zum Jubiläum der Beratungsstelle die immer schärfere Asyl- und Migrationspolitik der Schweiz nachgezeichnet. Eine gemeinsam geplante Veranstaltung mit einem Referat von Dir haben wir aufgrund Deiner Krankheit verschoben. Jetzt wird sie nicht mehr stattfinden können. Es macht uns unglaublich traurig, dass Du unsere Welt so früh verlassen musstest. Du fehlst all jenen, die – wie Du im letzten Bulletin schriebst – «rumoren als das schlechte Gewissen dieser Gesellschaft», die sich gemeinsam für eine menschlichere Politik engagieren. Du fehlst als feiner Gesprächspartner und als zuverlässiger Helfer beim Solilauflauf, immer als Verkehrsposten in der Münstergasse. Du fehlst mit Deiner scharfsinnigen und schonungslosen politischen Analyse und mit Deiner Unabhängigkeit und Integrität. Wir sind unendlich dankbar für Deine Arbeit und Dein beharrliches Engagement. Wir vermissen Dich und wir können Deine Lücke nicht wettmachen. Aber wir können weiter rumoren, weiter kämpfen in Deinem Sinn und Geist – und wir sind sicher, dass Du irgendwie bei uns bist.



Rahel Ruch für das Team und den Vorstand der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers



## ÖFFNUNGSZEITEN BERATUNG FÜR SANS-PAPIERS

### Bern, Effingerstrasse 35

Beratung ohne Voranmeldung: Freitag, 15 bis 19 Uhr,  
übrige Zeit nach Vereinbarung

### Biel, Dufourstrasse 65

an zwei Mittwochen pro Monat von 14 bis 17 Uhr,  
genaue Daten auf [www.sanspapiersbern.ch](http://www.sanspapiersbern.ch)

## SOLIDARITÄTSLAUF FÜR SANS-PAPIERS

181 Personen drehten am 11. September 2021 bei wunderbarem Wetter insgesamt 4048 Runden und errannten rund 111'000 Franken für die Arbeit der Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers! Das ist ein neuer Rekord in der neunjährigen Geschichte des Solidaritätslaufes in Bern. Mit diesem Betrag kann die Beratungsstelle auch im kommenden Jahr Sans-Papiers beraten und sinnvoll unterstützen. Herzlichen Dank allen Beteiligten. Fotos auf [www.solidaritätslauf.ch](http://www.solidaritätslauf.ch). Nächster Lauf: **10. September 2022**.

## TASCHEN «KEIN MENSCH IST ILLEGAL!»



20 Franken pro Stück und damit die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers unterstützen! Infos und Bilder zu den Taschen auf: [www.sanspapiersbern.ch/aktivitaet/kein-mensch-ist-illegal/](http://www.sanspapiersbern.ch/aktivitaet/kein-mensch-ist-illegal/).

## ZUGANG ZUR COVID-19-IMPfung

Sans-Papiers können sich impfen lassen. Für Unterstützung beim Zugang zur Impfung (Registrierung, Anmeldung, Begleitung) melden Sie sich bei uns: [beratung@sanspapiersbern.ch](mailto:beratung@sanspapiersbern.ch) | **031 382 00 15** oder bei der Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers des Schweizerischen Roten Kreuzes: **058 400 47 77**.

## DEUTSCHBON

Die Stadt Bern verschenkt 600 Gutscheine für Deutschkurse. Jeder Gutschein ist 400 Franken wert. Alle Infos auf [www.bern.ch/deutschbon](http://www.bern.ch/deutschbon). Es stehen auch Gutscheine für Sans-Papiers zur Verfügung. Melden Sie sich dafür direkt bei uns bis am 21. November 2021.

## NEUE BÜRORÄUMLICHKEITEN

Wir suchen neue Büroräumlichkeiten auf Anfang 2022. Für Hinweise sind wir sehr dankbar.

## WIR BRAUCHEN IHRE SPENDE: IBAN CH48 0900 0000 3058 6909 1. HERZLICHEN DANK!

## ÜBER UNS | KONTAKT

*Die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers berät Menschen, die in der Schweiz leben ohne eine Aufenthaltsbewilligung zu besitzen und leistet Sensibilisierungs- und Informationsarbeit in der Region Bern.*

Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers  
Effingerstrasse 35 | 3008 Bern | Tel. 031 382 00 15  
[beratung@sanspapiersbern.ch](mailto:beratung@sanspapiersbern.ch) | [www.sanspapiersbern.ch](http://www.sanspapiersbern.ch)

## IMPRESSUM

Hrsg.: Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers  
Redaktion und Layout: Karin Jenni (KJ)  
Druck: Stämpfli AG, Bern  
Auflage: 5400